

ELSA-GÖTTINGEN E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG  
DER MITGLIEDER-  
VERSAMMLUNG  
STAND 2011  
(REDAKTIONELL  
ÜBERARBEITET)

---

ELSA-Göttingen e.V.

Platz der Göttinger Sieben 5

37073 Göttingen

Tel.: +49551 394810

Mail: [info@elsa-goettingen.de](mailto:info@elsa-goettingen.de)

The logo for ELSA, featuring the word 'elsa' in a stylized, lowercase, white serif font.

The European Law Students' Association

GÖTTINGEN

# Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung von ELSA-Göttingen e.V.

Vorwort.....4

## A. Formalia

§ 1 Rechtsgrundlage.....4

§ 2 Einberufung der Mitgliederversammlung.....4

§ 3 Stimmendelegation.....4

§ 4 Eröffnung.....5

§ 5 Beschlussfähigkeit.....5

## B. Verfahren und Ablauf

§ 6 Tagesordnung.....5

§ 7 Wahl- und Abstimmungsverfahren.....6

§ 8 Wahl des Versammlungsleiters.....7

§ 9 Aufgaben des Versammlungsleiters.....7

§ 10 Erfüllungsgehilfen des Versammlungsleiters.....7

§ 11 Wahl des Vorstandes.....7

§ 12 Wahl des erweiterten Vorstandes.....8

§ 13 Wahl der Direktoren.....8

§ 14 Doppelspitze.....8

§ 15 Abwahl.....9

## C. Schlussbestimmungen

§ 16 Vertagung.....9

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....9

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung.....9

§ 19 Annahme.....9

§ 20 Inkrafttreten.....10

## Vorwort

Diese Geschäftsordnung soll zum einen eine Grundlage für einen geordneten Ablauf einer Mitgliederversammlung bieten, indem sie eine gewisse ELSA-Tradition für alle offenkundig festschreibt und manchmal umstrittene Punkte für alle verbindlich regelt. Ferner werden Abläufe und Kompetenzen festgeschrieben, die bislang als stillschweigend vereinbart angewandt wurden oder dem Versammlungsleiter aufgrund seiner Stellung zuzuweisen sind. Zum anderen soll diese Geschäftsordnung als Leitfaden für die Teilnehmer dienen, damit diese die Vorgänge auf der Mitgliederversammlung besser nachvollziehen und sich entsprechend darauf vorbereiten können. Wir danken allen ELSAnern, die sich an der Erstellung dieser Geschäftsordnung beteiligt haben.

## Geschäftsordnung (GOMV)

### A. Formalia

#### § 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung ist § 8 Abs. 4 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V.

#### § 2 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester während der Vorlesungszeit durch den Vorstand von ELSA-Göttingen e.V., im Regelfall durch den Vizepräsidenten, einzuberufen, ferner, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder, gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V., wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt scheidet.

(2) Die Einberufung hat spätestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang im juristischen Fachbereich per E-Mail oder sonstiger technischer Übermittlung unter Abgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollen bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, § 9 Abs. 2 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V.

(3) Die Ladung soll gleichzeitig die Möglichkeit, eine zweite Mitgliederversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit zu eröffnen, beinhalten, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V.

## § 3 Stimmendelegation

(1) allgemeine Regelungen: Eine Stimmendelegation ist möglich. Sie muss die vertretungsberechtigte sowie die vertretene Person ausweisen. Kein Mitglied darf mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) besondere Regelungen:

a) Eine Stimmendelegation muss in Schriftform bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung an den Vorstand erfolgen.

b) Eine nicht in Schriftform (§§ 126, 127 Abs. 1 BGB) erfolgte Stimmendelegation, insbesondere via Telefon, SMS, Fax oder E-Mail ist unzulässig.

## § 4 Eröffnung

(1) Die Mitgliederversammlung beginnt mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vizepräsidenten von ELSA-Göttingen e.V.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Sinne von § 5 Abs. 2 GOMV bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V. nicht erreicht, so wird die Mitgliederversammlung geschlossen. Eine zweite Mitgliederversammlung im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V. ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 GOMV nach einer Stunde eröffnet werden.

## § 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung zu ermitteln.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist (§ 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V.)

## B. Verfahren und Ablauf

### § 6 Tagesordnung

(1) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GOMV) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Tagesordnung muss jedenfalls folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Wahl der Erfüllungsgehilfen

5. Änderung, Ergänzung und Annahme der Tagesordnung
6. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
7. Aufnahme der neuen Mitglieder
8. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
9. Wahl des erweiterten Vorstandes
10. Sonstiges

(3) Eine Mitgliederversammlung, bei der auch der Vorstand im engeren Sinne gewählt wird, enthält zusätzlich folgende Tagesordnungspunkte:

1. Wahl des Vorstandes im engeren Sinne
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entscheidung über Entlastung des Vorstandes im engeren Sinne

## **§ 7 Wahl- und Abstimmungsverfahren**

- (1) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, sofern keine fremde Stimme an es delegiert ist.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden von ELSA-Göttingen e.V.

(5) Auf die Wahl des Versammlungsleiters findet zusätzlich § 8 GOMV Anwendung.

(6) Auf die Wahl der Erfüllungsgehilfen des Versammlungsleiters findet zusätzlich § 10 GOMV Anwendung.

(7) Auf die Wahl des Vorstandes findet zusätzlich § 11 GOMV Anwendung.

(8) Auf die Wahl des erweiterten Vorstandes finden zusätzlich §§ 12, 14 GOMV Anwendung.

(9) Auf die Wahl der Direktoren finden zusätzlich §§ 13, 14 GOMV Anwendung.

## **§ 8 Wahl des Versammlungsleiters**

(1) Zu Beginn der Sitzung ist ein Versammlungsleiter zu wählen.

(2) Er ist von einem Mitglied der Lokalgruppe vorzuschlagen und von der Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder zu wählen.

## **§ 9 Aufgaben des Versammlungsleiters**

Der Versammlungsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes
2. Führen der Rednerliste und Beschränken der Redezeit
3. Auslegung der Satzung von ELSA-Göttingen e.V. sowie dieser Geschäftsordnung



4. Eröffnung der Wahl- und Abstimmungsverfahren
5. Verkündung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse
6. Vertagung der Mitgliederversammlung

## **§ 10 Erfüllungsgehilfen des Versammlungsleiters**

- (1) Zur Unterstützung des Versammlungsleiters können durch die Mitgliederversammlung bis zu drei Personen als Stimmzähler gewählt werden.
- (2) Ein Schriftführer muss gewählt werden.
- (3) Erfüllungsgehilfen werden aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen und dürfen für kein anderes Amt zur Wahl stehen.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Semester. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder der Vereinigung werden. Mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft endet auch ihre Amtszeit.

## **§ 12 Wahl des erweiterten Vorstandes**

- (1) Die Vorstände für AA, S&C, STEP, International Relations und Marketing werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt für ein Semester. Sie bleiben bis zur Neuwahl im

Amt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder der Vereinigung werden. Mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft endet auch ihre Amtszeit.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes entscheiden, ob für einzelne Bereiche sonstige Vorstände (Referenten) gewählt werden.

(3) Wenn der Vorstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen einen weiteren sonstigen Vorstand ernennt, so bedarf dieser der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Wahl der Direktoren**

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes entscheiden, ob für einzelne Bereiche Direktoren gewählt werden. Sie werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt für ein Semester. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Direktoren können nur Mitglieder der Vereinigung werden. Mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft endet auch ihre Amtszeit.

(2) Bei Zeitnot kann die Mitgliederversammlung einstimmig festlegen, dass auf die geheime Wahl verzichtet werden kann.

## **§ 14 Doppelspitze**

(1) Sowohl die Posten des erweiterten Vorstandes als auch der Direktoren können in Form einer Doppelspitze besetzt werden. Eine Kandidatur als Doppelspitze muss rechtzeitig vor der Wahl bekannt gegeben werden.

(2) Wird die Doppelspitze nicht gewählt, so steht den Kandidaten die Möglichkeit einer Einzelkandidatur weiterhin offen.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung, sofern die Doppelspitze gegen einen Einzelkandidaten antritt.

## § 15 Abwahl

Entsprechend §§ 11 Abs. 3, 13 Abs. 1 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V. kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder einen Direktor mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

## C. Schlussbestimmungen

### § 16 Vertagung

(1) Wurde von der Eröffnung einer zweiten Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 GOMV abgesehen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Findet die Mitgliederversammlung, insbesondere das Wahlverfahren, keinen Abschluss, so besteht für den Versammlungsleiter die Möglichkeit einer Vertagung.

(3) Die Fortführung der vertagten Mitgliederversammlung ist nur bei Erreichen der nötigen Beschlussfähigkeit möglich, die Tagesordnung wird fortgesetzt.

## § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Von den Regelungen des § 6 Abs. 2 und Abs. 3 GOMV kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Sie ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 18 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag geändert werden. Der Änderungsantrag muss vor der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen und dieser beiliegen. Der Beschluss über die Änderung bedarf einer einfachen Mehrheit.

## § 19 Annahme

Diese Geschäftsordnung bedarf der Annahme mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

## § 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.